

Der Neue Tag
31. V. 1919

NT 31
132

Die Beschlagnahme des Kohlenbesitzes in Boryslaw.

Sowohl nach der Besetzung des Boryslawer Kohlengebietes hat die polnische Regierung die Kohlenunternehmungen nicht-deutschen, „österreichischen“ und ungarischen Besitzes zur Sicherstellung von Forderungen des polnischen Staates in Beschlag genommen. Privates, vom Völkerrecht bisher geschütztes Eigentum wird von der polnischen Regierung also als Pfand für die Einreichung der Forderungen genommen, zu denen sie sich gegenüber Deutschland und dem bisherigen Oesterreich berechtigt glaubt. Ein Gewaltakt, der kaum noch überraschen kann.

Die Verordnung, die vom neu eingesetzten Naphthalomando gleich nach Besetzung Boryslaws und Drohobycz erlassen worden ist, läßt diesen ganzen Rechtsbruch deutlich erkennen. Sie lautet wörtlich:

Der Unterzeichner dieser Verordnung, Ing. Oberleutnant Szczepanowski, ein Sohn des bekanntesten österreichischen Abgeordneten Stanislaus Szczepanowski, gehörte bis zum Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Armee an und ist jetzt polnischer Offizier. Im Oktober 1918 beim Konflikt zwischen den Ukrainern und Polen setzte er sich für die Verteidigung Boryslaws gegen die Ukrainer bis zum Aeußersten ein. Sein Antrag wurde aber nicht angenommen, da die polnische Regierung von dessen Verwirklichung, von der Einbeziehung Boryslaws in die Kampfaktion eine Gefährdung der dortigen Erdölindustrie mit Recht besorgte. Nunmehr hat ihn die Besetzung Boryslaws dorthin zurückgebracht und er ist, da er über die lokalen Verhältnisse unterrichtet ist, an die Spitze des neuen Naphthalommandos berufen worden. Inwieweit seine Aktion sich mit den Anschauungen der Warschauer Regierung völlig deckt, läßt sich jetzt noch nicht beurteilen. Umsoweniger, als die nach außen hin maßgebenden Faktoren der polnischen Regierung gerade in dieser Frage bisher eine mehr zuwartende Haltung bewahrt haben. Soweit sie greifbare Verfügungen getroffen haben, war das auch auf diesem Gebiete vorwiegend auf die Vertreter der Entente und da wieder speziell Frankreich in Warschau zurückzuführen. Frankreich will offenbar auch auf diesem Wege den maßgebenden Einfluß in der Gebarung der galizischen Erdölindustrie gewinnen, wobei vor allem das reichsdeutsche, seit dem Vordringen der deutschen Erdölgesellschaft so erstarke Eigentum im Bereiche der Erdölindustrie getroffen werden soll. Dazu kommt, daß Frankreich dort auch schon bisher mit großen Kapitalbeträgen beteiligt war, Interessen, die bei Verdrängung des deutschen und österreichischen Einflusses an Größe und Stärke noch gewinnen müßten. Abschwächend und hindernd auf die Aktion Szczepanowskis und seiner französischen Hintermänner könnte dagegen der Widerstand wirken, den die Entente bisher gegen die von Polen gegen die Ukrainer eingeleitete militärische Aktion eingenommen hat. Aber es ist sehr fraglich, ob sich das als genügend stark erweisen wird, um den ganzen Haß, der sich in Polen gegen Deutschland und das bisherige Oesterreich immer identifiziert Oesterreich angesammelt hat, unwirksam zu machen. Beiden Staaten mißt man in Polen einen entscheidenden Anteil an dem von der Ukraine gegen Polen geführten Kriege bei und man beruft sich hierbei auf die Behauptung, daß deutsche und österreichische Offiziere in großer Zahl an der Seite der ukrainischen Truppen gegen Polen gekämpft haben. Zu diesem Haße gegen Deutschland und das bisherige Oesterreich kommt übrigens auch noch der gegen die Juden.

Wie diese Verordnung durchzuführen sein wird, das dürfte übrigens auch den jetzigen Machthabern in Boryslaw und Drohobycz wohl noch nicht klar sein. Denn gerade bei der Kohlenindustrie Galiziens begegnet man einer internationalen Durchsetzung, wie kaum in einer anderen Industrie. Unklar ist, was getroffen werden soll: die Gesellschaft oder das Kapital, wie es in den Aktien zu Tage tritt. Die galizische Kohlenindustrie verfügt über Unternehmungen, die ihren Standort in Galizien haben, also formell galizisch (polnisch) sind, deren Aktien aber ganz oder zum allergrößten Teile in nicht-galizischem Besitze sind, im Besitze bisher

österreichischer, ferner deutscher, englischer oder französischer, auch Schweizer Kapitalisten. Dieses letztere trifft beispielsweise für die „Austria“ zu, die in engste Verbindung mit der deutschen Erdölgesellschaft getreten ist, deren Aktien dann aber größtenteils in Schweizer Besitz übergegangen sind. Wieder andere Unternehmungen, wie die Schodnica und Fanto haben ihren Sitz außerhalb Galiziens, die Aktien sind aber in nichtgalizischem, nichtpolnischem Besitze. Speziell die Aktiengesellschaft vorm. David Fanto ist schon seit Dezember v. J. zu einer polnischen Unternehmung geworden, für ihre dortigen Betriebe, da sie ja außerdem andere Betriebsstätten noch in Niederösterreich, Böhmen, Ungarn etc. besitzt.

Diese Verordnung der polnischen Regierung richtet sich gegen „Oesterreich“, zu dem Galizien selbst bis zum Zusammenbruch gehört hat. In letzter Linie bedeutet sie einen Vorstoß gegen das Kapital Wiens, Deutschösterreichs, mit dem Polen ganz normale Beziehungen unterhält, mit dem es Kompensations- und sonstige Vereinbarungen abschließt und bei dem es durch eine Gesandtschaft vertreten ist. Also inmitten friedlicher Beziehungen ein Vorstoß gegen das Privateigentum, der überdies nach dem Völkerrechte auch inmitten eines Krieges ganz unzulässig wäre. Diese Aktion Polens würde aber auch Tschechoslowakien treffen, das an der galizischen Kohlenindustrie ja in hervorragendem Maße beteiligt ist.

Die Verordnung des polnischen Naphthalommandos.

In der letzten Zeit haben die Feinde aus den Reichtümern des Naphthalengebietes ansgiebig Nutzen gezogen, um sich die Mittel zum Kampfe gegenüber Polen und deren Verbündeten zu sichern. Um darin für die Zukunft vorzubeugen und gleichzeitig um die wirtschaftlichen Interessen Polens, die mit dem Kriege in Verbindung stehen, zu sichern, wird einstweilig folgendes angeordnet:

1. Alles deutsche Eigentum wird zugunsten des polnischen Staatsärars mit Beschlag belegt, teils zur Sicherung gegen feindliche Akte, teils aber zur Erlangung eines Pfandes für dasjenige, was den Polen von Seite der Deutschen für unbezahlte Requisitionen, für Zerstörung von Städten und Dörfern und für andere Schäden zu vergüten ist. Die Forderungen der privaten deutschen Eigentümer werden durch das polnische Reich in der Weise befriedigt werden, wie die privaten polnischen Forderungen seitens der Deutschen Bezahlung finden werden.

2. Das österreichische und ungarische Staatseigentum wurde durch die polnischen Behörden bereits mit Beschlag belegt.

3. Die Gruben und Unternehmungen, die Eigentum der Oesterreicher und Ungarn bilden, werden ebenfalls zugunsten des polnischen Staatsärars zur Sicherstellung der militärischen und wirtschaftlichen Interessen in Beschlag genommen.

Eine Befreiung von dieser Beschlagnahme wird möglicherweise später nach Aufhören des Kriegszustandes und nach Abstattung der dem Staate Polen und den polnischen Einwohnern gegenüber diesen Staaten zustehenden Beträge erfolgen können.

4. Die Arbeiter der sequestrierten Unternehmungen werden aufgefordert, weiterhin eifrig ihre Pflicht zu erfüllen, um den möglichen Nutzen für Polen zu erzielen. Die Verwaltungen der betreffenden Unternehmungen haben unter persönlicher Verantwortung dafür zu sorgen, daß die Unternehmungen weiterhin gut geführt werden, und zwar so, wie wenn sie Eigentum des polnischen Staates wären. In einigen Unternehmungen wird vorläufig eine neue Verwaltung eingeführt werden, alle übrigen werden unter Oberaufsicht stehen.

5. Die Verwaltungen der deutschen, österreichischen und ungarischen Unternehmungen werden aufgefordert, sich bis zum 30. Mai bei dem polnischen Naphthalommando in Boryslaw oder bei dessen Expositur in Drohobycz zu melden und gleichzeitig schriftliche Daten über das Ausmaß der Unternehmungen, über das Besitztum, den Kassastand, die Bilanzrechnungen, ferner über den ungefähren Stand der Vorräte an Produkten und Materialien bekanntzugeben.

6. Alle Auszahlungen oder Expeditionen von Produkten außerhalb der Grenzen Polens sind nur mit Erlaßnis der bezüglichen polnischen Behörden und gegen Verständigung des polnischen Naphthalommandos zulässig.

7. Alle Transaktionen bezüglich des in Beschlag genommenen Eigentums, die ohne Bestätigung der von den Polen bestellten Aufsichtsborgane erfolgen, werden als ungültig erklärt werden können.

8. Das Eigentum der verbündeten Franzosen, Engländer, Italiener, Belgier und Amerikaner genießt gleich dem polnischen Eigentum den weitestgehenden Schutz. Die durch Oesterreich errichteten Zwangsverwaltungen bezüglich dieser Unternehmungen haben sich bis zum 30. Mai bei dem polnischen Naphthalommando zur Vorbereitung

der Rechnungslegung und zur Erstattung des Berichtes über die Verwaltung zu melden.

9. Die anderen Unternehmungen, bei denen Netto- oder Bruttobeträge oder Kapitalbeträge deutsches, österreichisches oder ungarisches Eigentum bilden, werden verständigt, daß die gegenwärtigen Anordnungen sich auch auf diese Anteile beziehen und werden aufgefordert, diese in detaillierten Informationen, und zwar schriftlich, dem polnischen Naphthalommando anzugeben.

10. Für die rechtzeitige Befolgung der bezüglichen Informationen, für deren Wahrheit und Genauigkeit sind persönlich alle Verwalter, Mitverwalter der bezüglichen Unternehmungen und Beamten, welche die bezüglichen Berichte verfassen, verantwortlich.

Boryslaw, 20. Mai 1919.

Das polnische Naphthalommando des Drohobycz'er Bezirkes:

Szczepanowski, Ing., Oberleutnant.